

I ZWECK DES VEREINS

Artikel 1 Unter dem Namen Cinéclub Rosental (vorm. Cinéclub Heiden) besteht mit Sitz in Heiden ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Der Cinéclub Rosental erstrebt die Förderung des guten Films auf dem Platz Heiden und die Unterstützung und den Erhalt des Kinos Rosental in Heiden. Er bezweckt vor allem, seinen Mitgliedern sehenswerte und künstlerisch wertvolle Filme zu zeigen.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder des Cinéclub können alle Personen werden, die das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu den Vorstellungen des Cinéclubs im Kino Rosental gemäss Programm.

Artikel 4 Die Aufnahme in den Cinéclub erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Artikel 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens auf Ablauf des Rechnungsjahres zu erfolgen hat;
b) durch Ausschluss, der nur an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden verfügt werden kann; Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen

III ORGANE

Artikel 6 Die Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Programmkommission
d) die Rechnungsrevisoren

A Die Hauptversammlung

Artikel 7 Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich im Frühjahr durchgeführt. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftlich an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu richtendes Begehren von mindestens einem Zehntel des an der letzten ordentlichen Hauptversammlung ausgewiesenen Mitgliederbestandes.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mit der Einladung mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung bekannt zugeben. In Fällen besonderer Dringlichkeit sind auch kürzere Fristen zulässig.

- Artikel 8** Der Hauptversammlung steht die Erledigung nachstehender Geschäfte zu:
1. Die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 2. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsrevisoren;
 3. Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 4. Der Ausschluss von Mitgliedern;
 5. Die Abänderung der Statuten;
 6. Die Auflösung des Vereins.

- Artikel 9** Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid.

B Der Vorstand

- Artikel 10** Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt, konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich. Die jeweilige Kinobetreiberin oder der jeweilige Kinobetreiber hat Anspruch auf Einsitz im Vorstand.

- Artikel 11** Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- Artikel 12** Der Verein wird nach aussen vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder in deren bzw. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
Im Interesse des Cinéclub gemachte Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern aus der Vereinskasse vergütet.

C Die Programmkommission

- Artikel 13** Die Programmkommission besteht aus dem Vorstand und höchstens sechs weiteren Mitgliedern, welche durch den Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden. Sie trifft die Auswahl der zur Aufführung gelangenden Filme. Bei allen Geschäften, die die Programmgestaltung betreffen, kann der Vorstand die Mitglieder der Programmkommission zuziehen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Programmkommission erfolgt durch den Vorstand.

E Die Rechnungsrevisoren

- Artikel 14** Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV FINANZIELLES

- Artikel 15** Die Einnahmen des Vereins bestehen im Jahresbeitrag der Mitglieder. Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit, Gönnermitglied ohne statutarische Rechte zu werden.

Die Jahresrechnung wird nach Ende der Saison, auf die Hauptversammlung abgeschlossen.

V STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Artikel 16** Anträge auf Revision der Statuten oder auf Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.
Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei dasselbe zur Förderung kultureller Zwecke verwendet werden soll.

VI SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 7. Juni 2000 genehmigt worden. Die Namensänderung wurde von der Hauptversammlung vom 7. Juni 2002 gutgeheissen. Die Ergänzung des Artikels 3 wurde von Hauptversammlung vom 18. Juni 2004 gutgeheissen.

Hannes Friedli, Präsident

Jürg Schrag, Kassier